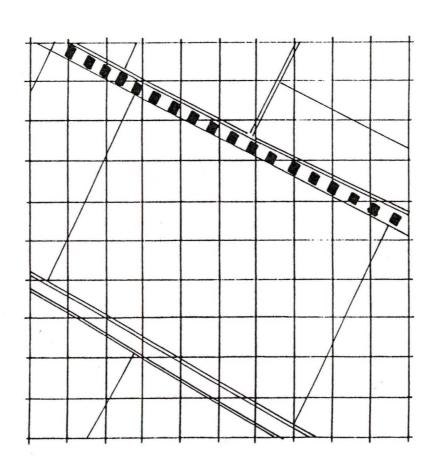
Fassing SG 41



BEBAUUNGSPLAN: "STRASSKIRCHEN OST IV" (BAUABSCHNITT I)

ORT: GEMEINDE: LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN

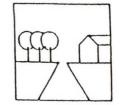
**GEMEINDE:** 

LANDKREIS:

**STRASSKIRCHEN** 

**STRASSKIRCHEN** 

STRAUBING-BOGEN



# INHALTSVERZEICHNIS

- 1. PLANLICHE ÜBERSICHT
- 2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 3. TEXTLICHE HINWEISE
- 4. PLANLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
- 5. BEBAUUNGSPLAN
- 6. VERFAHREN
- 7. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

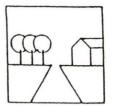
**STRASSKIRCHEN** 

**GEMEINDE:** 

ORT:

**STRASSKIRCHEN** 

LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN

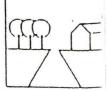


PLANLICHE ÜBERSICHT 1.

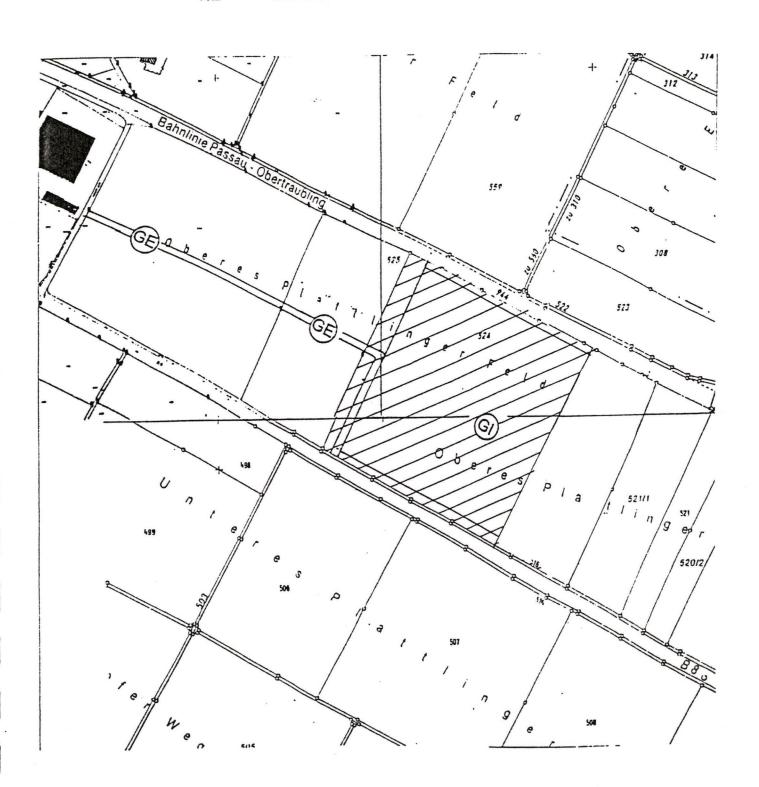
KARTE M 1:100 000 1.1



ORT: GEMEINDE: LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



# 1.2 ÖRTLICHE LAGE DES BAUGEBIETES M 1:5000



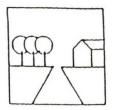
ORT:

**GEMEINDE:** 

STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN

LANDKREIS:

STRAUBING-BOGEN



#### 2. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### 2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Industriegebiet nach § 9 BauNVO Ausnahmen gem. Abs. 3 Ziff. 1 können zugelassen werden. Ausnahmen gem. Abs. 3 Ziff. 2 sind ausgesschlossen.

#### 2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl GRZ 0,8 Geschoßflächenzahl GFZ 1,6

#### 2.3 **BAUWEISE**

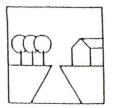
Offen gemäß § 22 BauNVO, Gebäudelängen von mehr als 50 m sind zulässig.

STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN

**GEMEINDE:** LANDKREIS:

ORT:

STRAUBING-BOGEN



#### 2.4 SCHALLSCHUTZ

Es sind nur Betriebe zulässig, deren immissionswirksam abgestrahlte Schallleistung den festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreitet.

Wohnungen und ruhebedürftige Büros sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß vor den Fenstern der schutzbedürftigen Räume, bei Ausschöpfung des zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels für die nicht zum eigenen Grundstück gehörende Fläche und unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte für GE-Gebiete nicht überschritten werden.

#### WANDHÖHE 2.5

max. 10,0 m traufseitig

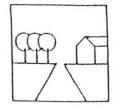
#### MATERIALIEN 2.6

An Fassaden und Dächern sind Materialien mit Blendwirkung unzulässig.

ORT:

**GEMEINDE:** LANDKREIS: STRASSKIRCHEN **STRASSKIRCHEN** 

STRAUBING-BOGEN



#### 2.7 WERBEANLAGEN

Die Fläche freistehender Werbeanlagen ist auf max. 5 m2 zu begrenzen.

#### 2.8 **EINFRIEDUNGEN**

Maschendrahtzaun ohne durchlaufende Zaunsockel, Zaunhöhe max. 2,0 m.

Entlang der Grenze zur Bahnlinie sind bebaute Flächen zwingend durch einen Zaun abzugrenzen.

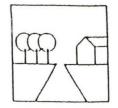
#### **OBERFLÄCHENWASSER** 2.9

Für die Muldenversickerung des Oberflächenwassers sind pro m2 befestigter Fläche bzw. Dachfläche mind. 25 m2 Sickerfläche mit einer mittleren Tiefe von 0,5 m vorzusehen.

ORT:

GEMEINDE: LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN

STRAUBING-BOGEN



# 2.10 PFLANZGEBOT

Mind. 75 % der öffentlichen und privaten Grünflächen sind gruppenartig mit Gehölzen zu bepflanzen.

Der Anteil der Bäume muß dabei 20 %, der Anteil der Sträucher 80 % betragen.

# Mindestpflanzgrößen:

- a) Bäume 2 x v 175/200
- b) Sträucher 2 x v 60/100
- c) Bäume bei den Stellplätzen H 2 x Stu 10/12
- d) Bäume entlang der B 8 H 3 x v Stu 18/20

## Auswahlliste:

Bäume:

Stieleiche

(Quercus robur)

Hainbuche

(Carpinus betulus)

Bergahorn

(Acer pseudoplatanus)

Ulme

(Ulmus glabra)

Winterlinde

(Tilia cordata)

Zitterpappel

Spitzahorn

(Acer platanoides)

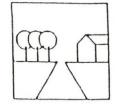
Feldahorn

(Acer campestre)

Esche

ORT:

GEMEINDE: LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



# Sträucher:

Roter Hartriegel

(Cornus sanguinea)

Pfaffenhütchen

(Euonymus europaeus)

Wasser-Schneeball (Viburnum opulus)

Holunder

(Sambucus nigra)

Heckenkirsche

(Lonicera xylosteum)

Rainweide Haselnuß

(Ligustrum vulgare)

(Corylus avellana)

Flechtweide

(Salix viminalis)

Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Für Flächenpflanzungen wird ein Abstand von 1,20 m x 1,20 m festgelegt.

#### STELLPLATZBEGRÜNUNG 2.11

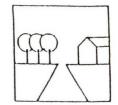
Pro 5 Stellplätzen ist ein großkroniger Baum zu pflanzen.

#### 2.12 **PFLANZZEITPUNKT**

Die Pflanzungen auf den festgesetzten Grünflächen sind in der auf die Fertigstellung der Erschließung (öffentlicher Flächen) bzw. der Bauvorhaben (private Grünflächen) folgenden Pfanzperiode durchzuführen.

ORT:

GEMEINDE: LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



# 3. TEXTLICHE HINWEISE

# 3.1 ARCHÄOLOGIE

Bei Bodenfunden ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Außenstelle Archäologie / Landshut) zu verständigen.

# 3.2 GRENZABSTÄNDE BEI PFLANZUNGEN

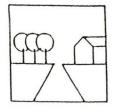
Bäume, Sträucher und Hecken, die kleiner bleiben als 2,00 m müssen einen Abstand von mind. 50 cm zur Grundstücksgrenze einhalten. Bei Bäumen, Sträuchern und Hecken, die höher werden als 2,00 m beträgt der Mindestgrenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen 4,00 m. Zu den Erdkabeln der OBAG ist bei Baumpflanzungen ein Abstand von beiderseits 2,50 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Entlang der Bahneigentumsgrenze dürfen Hochstammgehölze nur im Abstand ihrer Endwuchshöhe zur Lichtraumbegrenzung des Gleises bzw. zu Oberleitungsanlagen gepflanzt werden.

# 3.3 VERZICHT AUF MINERALDÜNGER UND PESTIZIDE

Bei öffentlichen und privaten Grünflächen sollte auf den Einsatz von Mineraldünger und Pestiziden verzichtet werden.

**GEMEINDE:** LANDKREIS: STRASSKIRCHEN

**STRASSKIRCHEN** STRAUBING-BOGEN



4.	PLANLICHE	FESTSETZUNGEN	UND	HINWEISE

- Grenze des räumlichen 4.1 Geltungsbereiches
- Baugrenze 4.2
- Richtung der Außenseiten 4.3 der baulichen Anlagen
- Flächen für den überörtlichen und örtlichen 4.4 Verkehr Bundesstraße B 8

80 Erschließungsstraße mit Maßangabe

Straßenbegrenzungslinien grün

20 m Zone gem. § 9 FStr.G

Sichtdreieck

ORT:

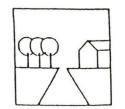
**GEMEINDE:** 

LANDKREIS:

BEBAUUNGSPLAN: "STRASSKIRCHEN OST IV" (BAUABSCHNITT I)

**STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN** 

STRAUBING-BOGEN



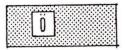
4.5

Lw " in	dB(A)/m <sup>2</sup>
65	50

max. zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel tags / nachts

4.6

GRÜNFLÄCHE



öffentliche Grünfläche



private Grünfläche

Anpflanzungen ohne Standortfestlegung



Bäume



Sträucher

4.7.5

BEBAUUNGSPLAN: "STRASSKIRCHEN OST IV" (BAUABSCHNITT I)

STRASSKIRCHEN

STRASSKIRCHEN

ORT: **GEMEINDE:** LANDKREIS:

STRAUBING-BOGEN

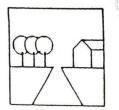
4.7	KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE
	ÜBERNAHME

4.7.1 524 Flurstücksnummer 4.7.2 Flurstücksgrenze mit Grenzstein 4.7.3 Bahnanlagen Abwasser (Pumpstation) 4.7.4

Abwasserleitung

ORT: GEMEINDE: LANDKREIS:

STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



6. VERFAHREN

# 1. Aufstellungsbeschluß:

Die Gemeinde Straßkirchen hat in der Sitzung vom 24.02.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Gemeinde Straßkirchen

Straßkirohen, 10. Marz 1998

Weinzierl

1. Bürgermeister

Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB:

Die Bürgerbeteiligung wurde am 15.01. 1998 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Gemeinde Straßkirchen

Straßkirchen, 10. Marz / 998

Weinzierl

1 Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB:

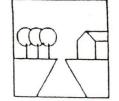
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.11.1997 wurde mit Begründung in der Zeit vom 23.12.1997 bis 26.01.1998

öffentlich ausgelegt.
Gemeinde Straßkirchen

Straßkirchen, 10. März / 998

Weinzierl 1. Bürgermeister

ORT: **GEMEINDE:** LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



4. Beschluß über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB:

Die Gemeinde Straßkirchen beschließt den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.1998 als Satzung.

Gemeinde Straßkirchen

Straßkirchen, 10. März 1998



Weinzierl

1./Bürgermeister

5. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.1998 wird hiermit ausgefertigt Gemeinde Straßkirchen

Straßkirchen, 10. März 1998



Weinzierl

1./Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 10 BauGB:

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft/

Straßkirchen, 10. März 1998

Weinzierl

Bürgermeister

PLANUNG:

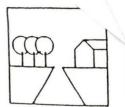
Vorentwurfsfassung: Straubing/Bogen 28. Juli 1997 Entwurfsfassung:

Planfassung:

26. Februar 1998

ORT:

**GEMEINDE:** LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



#### 7. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

#### 7.1 **PLANUNGSDATEN**

#### 7.1.1 **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Gemeinderat von Straßkirchen hat am 24.02.1997 beschlossen, einen Bebauungsplan mit integrierten grünordnerischen Festsetzungen für das Industriegebiet "Straßkirchen Ost IV" aufzustellen.

#### **PLANUNGSGRUNDLAGE** 7.1.2

Planungsgrundlage ist der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen.

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan war das Planungsgebiet als landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche dargestellt.

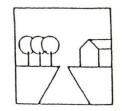
Der Flächennutzungsplan wurde mit Deckblatt Nr. 6.2 geändert. Das Deckblatt ist bereits rechtswiksam.

ORT:

**GEMEINDE:** LANDKREIS:

BEBAUUNGSPLAN: "STRASSKIRCHEN OST IV" (BAUABSCHNITT I)

STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



#### LAGE UND BESCHREIBUNG DES BAUGEBIETES 7.2

#### 7.2.1 LAGE IN DER ORTSCHAFT

Das überplante Areal liegt östlich von Straßkirchen zwischen der Bahnlinie Passau-Regensburg und der Bundesstraße 8.

#### 7.2.2 DERZEITIGE NUTZUNG

Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandfläche genutzt.

#### 7.2.3 GRUNDSTÜCKE IM GELTUNGSBEREICH

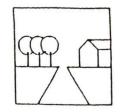
Der Geltungsbereich umfaßt das Grundstück Fl. Nr. 524 und im Bereich der künftigen Abbiegerspur Teilflächen aus Fl. Nr. 516 (Anwandweg) bzw. der B 8.

**GEMEINDE:** 

ORT:

STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN

LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN



#### 7.3 **PLANUNGSVORGABEN**

#### 7.3.1 PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

Am östlichen Ortsrand von Straßkirchen befindet sich bereits der Ansatz einer gewerblichen Bebauung (GE/GI). Nachdem die Gemeinde für den konkreten Baulandbedarf eines örtlichen Gewerbebetriebes zusätzliche Flächen benötigt, wird diese bereits bestehende Gewerbebebauung weiterentwickelt. Ein entsprechendes Deckblatt zum Flächennutzungsplan wurde bereits erstellt und als Satzung beschlossen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange hatten dabei keine Einwendungen gegen die Gewerbegebietsausweisung geltend gemacht. Mit dem Bebauungsplan "Straßkirchen Ost IV" soll für den ersten Bauabschnitt des Gewerbe- und Industriegebietes eine geordnete städtebauliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die künftige Verkehrserschließlung des Gesamtgebietes und der Belange des Immissionsschutzes gesichert werden.

#### **TOPOGRAPHIE** 7.3.2

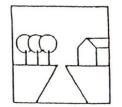
Das Gelände ist eben und liegt im wesentlichen auf 330 m ü. NN.

#### 7.3.3 NATUR UND LANDSCHAFT

Das Areal wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Wertvolle Vegetationsformen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

ORT:

GEMEINDE: LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



# 7.3.4 BAUGRUND

Vom Ing. Büro Willi Schlecht Straßkirchen wurde das Ergebnis der Baugrunduntersuchung bei der Eisenbahnbrücke Bahn-km 62.585 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der räumlichen Nähe sind im Bereich des Industriegebietes ähnliche bis identische Bodenverhältnisse anzunehmen.

bis ca. 0,35 m Tiefe Humus bis ca. 4,00 m Tiefe locker gelagerter mittelplastischer Schluff ab ca. 4,00 m Tiefe Kies-Sand-Gemisch

Für die Ausarbeitung des Abwasserprojektes wird im Geltungsbereich des B-Planes eine zusätzliche Baugrunduntersuchung durchgeführt.

## 7.3.5 GRUNDWASSER

Auf dem Grundstück des künftigen Industriegebietes befindet sich ein Brauchwasserbrunnen.

Nach langjährigen Beobachtungen liegt der Grundwasserspiegel relativ konstant bei ca. 11,0 m Tiefe mit geringfügigen Schwankungen von 1,0 m bis 1,5 m.

**GEMEINDE:** 

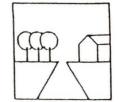
STRASSKIRCHEN

**STRASSKIRCHEN** 

LANDKREIS:

ORT:

STRAUBING-BOGEN



#### **PLANUNGSERLÄUTERUNG** 7.4

#### 7.4.1 **NUTZUNGSART**

Vorgesehen ist ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO.

#### 7.4.2 **VERKEHR**

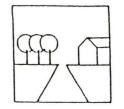
Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der Bundesstraße B 8 aus. Erforderlich wird hierbei eine neue Linksabbiegespur im Bereich der künftigen Einmündung in das Industriegebiet. Die Stichstraße kann bei einer künftigen Erweiterung des Baugebietes (Bauabschnitt II) nach Westen bis zu der bestehenden Industriestraße verlängert werden.

#### 7.4.3 VERSORGUNG

- Energie Die Versorgung mit elektrischer Energie übernimmt die OBAG.
- Wasserversorgung Das Industriegebiet wird durch den Zweckverband Irlbachgruppe mit Wasser versorgt.

ORT:

GEMEINDE: LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



# 7.4.4 ENTSORGUNG

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

## Schmutzwasser:

In den parallel zur Bundesstraße B 8 verlaufenden Anwandweg wird eine neue Schmutzwasserleitung (Druckleitung) bis zu dem bestehenden Anschluß an das örtliche Kanalnetz (Diskothek) verlegt. Die erforderliche Pumpstation wird in der öffentlichen Grünfläche am nordwestlichen Baugebietsrand vorgesehen. Das Schmutzwasser wird in die gemeindliche Kläranlage nach Irlbach entsorgt.

## Oberflächenwasser öffentlich:

Durch die neben den öffentlichen Erschließungsstraßen angeordneten Grünflächen können Niederschlagswässer breitflächig in Sickermulden ablaufen. Auf Randeinfassungen mit Hochborden oder Pflastermulden wird verzichtet.

ORT:

GEMEINDE:

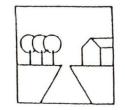
LANDKREIS:

BEBAUUNGSPLAN: "STRASSKIRCHEN OST IV" (BAUABSCHNITT I)

STRASSKIRCHEN

STRASSKIRCHEN

STRAUBING-BOGEN



# Oberflächenwasser privat:

Im weiteren räumlichen Umgriff stehen weder Vorfluter noch Anschlußmöglichkeiten an einen Regenwasserkanal zur Verfügung. Das Niederschlagswasser soll daher versickert werden. Vorgesehen werden nicht gedichtete ausreichend dimensionierte Sickermulden.

Durch die Passage einer belebten Bodenschicht wird dabei das Oberflächenwasser biologisch gereinigt. Um bessere Wasserdurchlässigkeitswerte zu erreichen, kann der anstehende schluffige Ton bis zu den bei 3,30 m bis 4,10 m anzutreffenden quartären Niederterrassenschottern abgehoben werden. Der nicht benötigte Tieferaushub ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer geeigneten Bodenschicht (ca. 30 cm) abzudecken.

Die gewerbliche Nutzung in dem geplanten Baugebiet ist bereits bekannt. Sie wird sich primär auf Lagerhaltung und Warenumschlag beschränken (Fa. Krinner).

Da durch die bekannte Nutzung kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzunehmen ist, stehen einer Versickerung Gründe des Gewässerschutzes nicht entgegen.

Die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens ist seit dem 01.10.1997 nicht mehr erforderlich (§ 23 WHG).

## Müllbeseitigung:

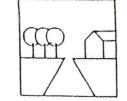
Die Abfallentsorgung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land gewährleistet.

ORT:

GEMEINDE:

STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN

LANDKREIS:



STRAUBING-BOGEN

#### 7.4.5 **IMMISSIONSSCHUTZ**

Im Hinblick auf die geplante Nutzung und unter Berücksichtigung bestehender und auch geplanter Wohngebiete wurde als Grundlage für den Bebauungsplan ein Schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung wurde von dem Beratungsbüro Müller-BBM ausgearbeitet.

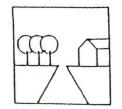
Sie umfaßt nicht nur das konkret geplante Industriegebiet sondern erstreckt sich auch auf die bisher unbebauten Grundstücke zwischen dem künftigen Gl und der bereits bestehenden Bebauung des Betonwerkes Aigner & Wurm, sowie der benachbarten Diskothek. Aufgrund der Vorbelastung durch eben diese Diskothek ist das Immissionskontingent für den Nachtzeitraum bereits überschritten.

Im Bebauungsplan werden daher getrennt für die Tages- und Nachtzeiten flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt.

Das Schalltechnische Gutachten liegt bei der Gemeinde Straßkirchen und dem Landratsamt Straubing-Bogen Sachgebiet Immissionsschutz zur Einsichtnahme auf.

ORT:

GEMEINDE: LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



# 7.4.6 GRÜNORDNUNG

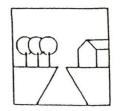
Die Ränder des Industriegebietes sollen wirksam und dauerhaft eingegrünt werden. Dabei ist insbesondere für die Fernsicht von Osten eine Eingrünung auf öffentlichen Flächen erforderlich.

Die Anpflanzungen zur Bundesbahn können auf privatem Grund erfolgen.

Der westliche Rand des Industriegebietes wird insbesondere auch im Hinblick auf die dort vorgesehene Retentionsfläche für das Niederschlagswasser mit einem öffentlichen Grünstreifen ausgestattet.

Dieser Grünstreifen übernimmt vorerst die Funktion einer Randeingrünung.
Im Falle einer Baugebietserweiterung nach Westen dient er der inneren Gliederung des Gewerbe- bzw. Industriegebietes.
Parallel zur Bundestraße B 8 wird eine Baumreihe (Winterlinden) vorgesehen.
Diese wird bei einer späteren Baugebietserweiterung bis zum Ort geführt.

ORT: GEMEINDE: LANDKREIS: STRASSKIRCHEN STRASSKIRCHEN STRAUBING-BOGEN



7.5	FLÄCHENBILANZ
,.0	ILACILLIADILAIVA

7.5.1	BRUTTOBAULAND ohne Bundesstraße B 8	ca.	7,3 ha
7.5.2	INNERE STRASSENERSCHLIESSUNG	ca.	0,1 ha
7.5.3	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	ca.	1,0 ha
7.5.4	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	ca.	0,2 ha
7.5.5	NETTOBAULAND	ca.	6,0 ha

# 7.6 KOSTEN DER ERSCHLIESSUNG

Für die Erschließungsmaßnahmen
(Abbiegespur, Innere Verkehrserschließung,
Abwasserbeseitigung) wird derzeit eine
eigene Fachplanung mit Kostenschätzung
von einem Ing. Büro erstellt.

aufgestellt:

26. Februar 1998



# Bekanntmachung\*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 26.02.1998 den Bebauungsplan "Industriegebiet Straßkirchen Ost IV, I. BA" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

### § 215 Abs. 1 BauGB

- (1) Unbeachtlich sind
  - 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
  - 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Stz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  - 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 12.03.1998

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen

Amtstafeln der Ge-

meinde

\* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen

Straßkirchen, den/11.03.1998

Weinzierl,

1. Bürgermeister